

STATUTEN

DER

ARBEITSGEMEINSCHAFT

VOLKSTANZ

IN SÜDTIROL

GENEHMIGT

DURCH DIE VOLLVERSAMMLUNG

AM 1. FEBRUAR 2003

DOMINIKANERPLATZ 7 - 39100 BOZEN

TEL. 0471/970555 - FAX 0471/980922

E-MAIL: info@arge-volkstanz.org

www.arge-volkstanz.org

§ 1 - Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen "ARBEITSGEMEINSCHAFT VOLKSTANZ IN SÜDTIROL". Er ist ein unabhängiger Verein von Gruppen und Personen mit volkskultureller Ausrichtung. Er ist von unbegrenzter Dauer und hat seinen Sitz in Bozen, Dominikanerplatz 7.

§ 2 - Zweck des Vereines

Zweck des Vereines ist die Pflege des Tiroler Volkstanzes und Brauchtums.

§ 3 - Aufgaben des Vereines

- a) Erfassung der in Südtirol tätigen Volkstanzgruppen, Volkstanzkreise und Brauchtumsträger der deutschen und ladinischen Sprachgruppe zur gemeinsamen Ausrichtung und ordentlichen Pflege des Volkstanzes und des Brauchtums.
- b) Ausbildung von Führungskräften sowie Beschaffung von Unterlagen für die Volkstanz- und Brauchtumsarbeit.
- c) Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung und Verbreitung des Volkstanzes.
- d) Zusammenarbeit mit allen Organisationen, die sich um Volksmusik, Volkslied, Brauchtum und Heimatpflege bemühen.
- e) Verbindungen zu gleichen Vereinigungen im benachbarten deutschen Sprachraum zu pflegen. Insbesondere gilt diese Zusammenarbeit für die „Bundesarbeitsgemeinschaft Österreichischer Volkstanz“, in deren Vorstand der Erste Vorsitzende unserer Arbeitsgemeinschaft vertreten sein sollte.

§ 4 - Aufnahme in den Verein

Mitglieder des Vereines können alle Gruppen und Einzelpersonen werden, die in Südtirol auf dem Gebiete des Volkstanzes und des Brauchtums tätig sind und beim Vorstand der Arbeitsgemeinschaft um die Mitgliedschaft schriftlich ansuchen. Der Vorstand kann die Aufnahme einer Gruppe oder einer Einzelperson unter Angabe von Gründen ablehnen. Diesbezügliche Vorstandsbeschlüsse sind dem Interessenten schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 5 - Organe des Vereines

- a) die Vollversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) die Bezirksvollversammlungen
- e) die Bezirksvorstände

§ 6 - Die Vollversammlung

Dieser sind vorbehalten:

- a) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- b) die Wahl eines Ehrenvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft
- c) Statutenänderungen
- d) die Festsetzung der Mitgliedschaft bei anderen Vereinen oder Verbänden
- e) die Festlegung des Jahresbeitrages für Mitgliedsgruppen und Einzelmitglieder
- f) die Genehmigung der Geschäftsgebarung
- g) die Auflösung des Vereines

Die Jahresvollversammlung ist vom Vorstand im ersten Jahresviertel eines jeden Kalenderjahres schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stimmrechte anwesend ist.

Ist das nicht der Fall, erfolgt eine halbe Stunde später eine zweite Einberufung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmrechte beschlussfähig ist.

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Erste Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft.

Feststehende Tagesordnungspunkte der Jahresvollversammlung sind:

- a) Genehmigung der Niederschrift der vorausgegangenen Vollversammlung
- b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Jahr
- c) Kassabericht
- d) Bericht der Rechnungsprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Neuwahlen (wenn solche fällig sind)
- g) Beschlussfassung über termingerecht eingebrachte Anträge (14 Tage vor der Vollversammlung)

Jedes Einzelmitglied, welches ordnungsgemäß den Jahresbeitrag bezahlt hat, verfügt über ein Stimmrecht. Jede Mitgliedsgruppe, welche ordnungsgemäß den Jahresbeitrag bezahlt hat, verfügt über zehn Stimmrechte. Jedes Vorstandsmitglied verfügt zusätzlich über ein Stimmrecht. Sowohl Einzelmitglieder als auch Mitgliedsgruppen, welche den Jahresbeitrag nicht bezahlt haben, sind bei der Vollversammlung nicht stimmberechtigt.

Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern in den Satzungen nicht andere Mehrheiten vorgesehen sind.

§ 7 - Vorstandswahl

Der im Amt befindliche Vorstand bereitet rechtzeitig Vorschläge für die Neuwahl des Vorstandes vor und legt diese der Vollversammlung vor.

Alle Wahlen werden mit Stimmzetteln durchgeführt. Der Erste und Zweite Vorsitzende werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder sowie die Rechnungsprüfer werden unter Angabe der jeweiligen Aufgabe als Gesamtvorschlag vorgelegt und in einem Wahlgang zur Abstimmung gebracht. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

Der in den einzelnen Bezirken gewählte Bezirksvorsitzende ist ab dem Zeitpunkt seiner Wahl Mitglied des Landesvorstandes. Der Vorstand bleibt drei Jahre im Amt.

Für ein ausscheidendes Vorstandsmitglied wählt der Vorstand eine Ersatzperson, die bis zu den nächsten Neuwahlen im Amt bleibt.

§ 8 - Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Erste/r Vorsitzende/r
- b) Zweite/r Vorsitzende/r
- c) Ehrenvorsitzende/r
- d) Referent/in für Aus- und Weiterbildung
- e) Schriftführer/in und Chronist/in
- f) Kassier/in
- g) Pressereferent/in
- h) Beirat für Volksmusik und Volkslied
- i) Beirat für Trachten
- j) Beirat für Kindertänze und Tänze für die Jugend
- k) Bezirksvorsitzende

Der Vorstand kann bis zu drei Personen mit Sitz und Stimme in den Vorstand kooptieren.

Der Erste Vorsitzende beruft den Vorstand mindestens einmal je Vierteljahr ein. Der Zweite Vorsitzende oder drei Vorstandsmitglieder sind ebenfalls berechtigt den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, wenigstens acht Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die jeweils gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer schriftlich festzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Der Vorstand hat weitestgehende Befugnisse der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung mit Ausnahme jener, die ausdrücklich der Vollversammlung vorbehalten sind. Im Dringlichkeitsfalle entscheidet der Erste oder der Zweite Vorsitzende nach Absprache mit zwei anderen Vorstandsmitgliedern. Der entsprechende Geschäftsfall ist dem Vorstand bei der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen.

Der Erste Vorsitzende – und bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende – vertritt den Verein gegenüber Dritten.

Der Erste und Zweite Vorsitzende, die Referenten für Aus- und Weiterbildung und für Volksmusik und Volkslied sowie der Sprecher, der von den Bezirksvorsitzenden ernannt wird, treffen sich mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung, bei der über die grundsätzliche Ausrichtung der Arbeitsgemeinschaft beraten wird. Die entsprechenden Ergebnisse sind bei der darauffolgenden Vorstandssitzung dem Vorstand zu präsentieren. Dieser hat dann darüber zu befinden.

§ 9 - Rechnungsprüfer

Die Vollversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer für die Dauer von 3 Jahren. Die Rechnungsprüfer haben die gesamte Ge-

schäftsgebarung zu überwachen und legen der Vollversammlung einen Bericht darüber vor.

§ 10 - Die Bezirke

Die Mitgliedsgruppen und Einzelmitglieder sind – nach geographischen Gesichtspunkten – in folgende Bezirke zusammengeschlossen:

- a) Bezirk Bozen
- b) Bezirk Burggrafenamt
- c) Bezirk Eisacktal
- d) Bezirk Pustertal
- e) Bezirk Überetsch/Unterland
- f) Bezirk Vinschgau

Die Bezirksvollversammlung wird vom Bezirksvorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Sie erfolgt im Wahljahr mindestens eine Woche vor der Jahresvollversammlung. Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stimmrechte anwesend ist. Ist das nicht der Fall, erfolgt eine halbe Stunde später eine zweite Einberufung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmrechte beschlussfähig ist.

Feststehende Tagesordnungspunkte der Bezirksvollversammlung sind:

- a) Genehmigung der Niederschrift der vorausgegangenen Bezirksvollversammlung
- b) Bericht des Bezirksvorsitzenden über das abgelaufene Jahr
- c) Kassabericht
- d) Entlastung des Bezirksvorstandes
- e) Neuwahlen (wenn solche fällig sind)

- f) Beschlussfassung über termingerecht eingebrachte schriftliche Anträge (14 Tage vor der Bezirksvollversammlung)

Jedes Einzelmitglied verfügt über ein Stimmrecht, jede Gruppe verfügt über zehn Stimmrechte. Jedes Bezirksvorstandsmitglied verfügt zusätzlich über ein Stimmrecht, bei Mehrfachfunktion sind die Stimmrechte kumulierbar.

Die Bezirksvollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der im Amt befindliche Bezirksvorstand bereitet rechtzeitig Vorschläge für die Neuwahl des Bezirksvorstandes vor und legt diese der Bezirksvollversammlung vor. Alle Wahlen werden mit Stimmzetteln durchgeführt. Der Bezirksvorsitzende und sein(e) Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die weiteren Bezirksvorstandsmitglieder werden unter Angabe der jeweiligen Aufgabe als Gesamtvorschlag vorgelegt und in einem Wahlgang zur Abstimmung gebracht. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

Der Bezirksvorstand wird im gleichen Jahr wie der Vorstand von der Bezirksvollversammlung gewählt.

Er setzt sich mindestens zusammen aus:

- a) Bezirksvorsitzenden
- b) Einen oder mehreren Stellvertretern
- c) Schriftführer
- d) Kassier
- e) Gruppenleiter oder beauftragte Person
- f) Rechtsmitglieder (Vorstandsmitglieder des jeweiligen Bezirkes)

Nach Möglichkeit sind zu besetzen:

- a) Bezirkstanzleiter (entspricht dem Referenten für Aus- und Weiterbildung)
- b) Kindertanzreferent
- c) Volksmusikreferent
- d) Trachtenreferent
- e) Fotoreferent
- f) Pressereferent

Bis zu drei Personen können mit Sitz- und Stimmrecht durch den Bezirksvorstand kooptiert werden. Im Ausnahmefall sind Mehrfachfunktionen möglich.

Die jeweils gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer schriftlich festzuhalten. Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Mitglieder des Bezirksvorstandes haben, analog zum Vorstand, jeweils eine Stimme, auch bei Mehrfachfunktion. Der Bezirksvorstand bleibt drei Jahre im Amt. Für ein ausscheidendes Bezirksvorstandsmitglied wählt der Bezirksvorstand eine Ersatzperson, die bis zu den nächsten Neuwahlen im Amt bleibt.

Pro Jahr finden mindestens drei Bezirksvorstandssitzungen statt.

Bei Notwendigkeit kann aus dem Bezirksvorstand ein Ausschuss oder eine Arbeitsgruppe gebildet werden.

§ 11 - Pflichten der Bezirke und Mitgliedsgruppen

Jeder Bezirk veranstaltet alljährlich eine Bezirksvollversammlung, zu der alle Mitgliedsgruppen sowie sämtliche Einzel- und Vorstandsmitglieder des Bezirkes schriftlich eingeladen werden.

Bei der Jahresvollversammlung der Arbeitsgemeinschaft sowie bei der Bezirksvollversammlung des eigenen Bezirkes besteht für die Mitgliedsgruppen Anwesenheitspflicht.

Die Mitgliedsgruppen sollten zur eigenen Jahresvollversammlung den jeweiligen Bezirksvorsitzenden einladen. Der Bezirksvorsitzende, sein Stellvertreter oder notfalls ein von ihm Beauftragter hat der Einladung Folge zu leisten.

§ 12 - Ausschluss von Mitgliedern

Eine Mitgliedsgruppe oder ein Einzelmitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn sie oder es die Beschlüsse der Vollversammlung oder des Vorstandes missachtet, den Jahresbeitrag nach wiederholter Aufforderung nicht bezahlt oder diesen Statuten zuwiderhandelt.

Eine zweimal aufeinanderfolgende Missachtung der Anwesenheitspflicht bei der Jahresvollversammlung der Arbeitsgemeinschaft oder bei der Bezirksvollversammlung kann mit dem Ausschluss der Mitgliedsgruppe geahndet werden.

Vor Ausschluss einer Gruppe wird diese mittels eines Mahnschreibens um schriftliche Stellungnahme innerhalb von 60 Tagen gebeten.

Gegen den Vorstandsbeschluss kann die Gruppe oder das Einzelmitglied beim Vorstand der Arbeitsgemeinschaft und in zweiter Instanz bei der nächsten Vollversammlung Einspruch einlegen.

Der endgültige Bescheid ist den Betroffenen schriftlich bekanntzugeben.

§ 13 - Vereinsvermögen

Die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Die zur Erreichung der Vereinsziele benötigten Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) freiwillige Beiträge und Spenden
- e) öffentliche Beiträge, Zuschüsse und Subventionen

§ 14 - Statutenänderung und deren Genehmigung

Änderungsvorschläge jeglicher Art sind auf die Tagesordnung der Vollversammlung zu setzen und mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmrechte zu beschließen.

Änderungsvorschläge können von allen Mitgliedern eingebracht werden.

§ 15 - Auflösung des Vereines

Eine Auflösung der Arbeitsgemeinschaft erfolgt, wenn die Vollversammlung eine solche mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmrechte beschließt und die Tagesordnung dies vorsieht.

Die Vollversammlung beschließt auch die Art und Weise der Auflösung.